



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Postulat de Weck Antoinette / Pythoud-Gaillard Chantal
Rückerstattung der Sozialhilfe: Wovon sprechen wir?

2021-GC-130

I. Zusammenfassung des Postulats

In ihrem am 14. September 2021 eingereichten und begründeten Postulat fordern die Grossrätinnen Antoinette de Weck und Chantal Pythoud-Gaillard den Staatsrat dazu auf, einen Bericht zur Umsetzung der Rückerstattung der Sozialhilfe durch die verschiedenen regionalen Sozialdienste zu verfassen.

Der Bericht soll Auskunft geben über die Anzahl Sozialdienste, welche die Rückerstattungspflicht anwenden, über die Bedingungen der Rückerstattungspflicht, über den daraus resultierenden Verwaltungsaufwand und über den Betrag, den die Rückerstattung jährlich einbringt. Der Bericht soll zudem klären, ob die Anforderungen während der Gesundheitskrise vermindert wurden sowie eine Einschätzung der Anzahl Personen geben, die aufgrund der Rückerstattung auf die Sozialhilfe verzichten. Diese Punkte müssen die Debatte zur Rückerstattungspflicht schüren, die im Rahmen des Vorentwurfs zum Sozialhilfegesetz geführt wird.

II. Antwort des Staatsrats

Die Rückerstattung der materiellen Hilfe ist im aktuellen Sozialhilfegesetz (Art. 29 und 30 SHG) sowie in seinem Anwendungsreglement (Art. 18 ARSHG) verankert. Im Sinne von Artikel 17 der Verordnung vom 2. Mai 2006 über die Richtsätze für die Bemessung der materiellen Hilfe nach dem Sozialhilfegesetz gelten die Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS), namentlich für die Rückerstattung.

In seiner Antwort zur Motion «Abschaffung der Rückerstattungspflicht im Sozialhilfegesetz (SHG)» (Motion Fagherazzi Martine / Cotting-Chardonnens Violaine, 2020-GC-160) ist der Staatsrat auf die Rückerstattungspflicht in der Sozialhilfe und die Einzelheiten ihrer Anwendung eingegangen.

Im Jahr 2009 hat das Kantonale Sozialamt bei den regionalen Sozialdiensten (RSD) eine Umfrage zur Anwendung der Rückerstattungspflicht durchgeführt. Nach der Umfrage hat die Direktion für Gesundheit und Soziales Empfehlungen für die RSD zur harmonisierten Praxisanwendung in diesem Bereich erlassen. Zudem wird die Frage der Rückerstattung regelmässig im Rahmen von Besuchen bei den Sozialkommissionen geprüft (Art. 21 Abs. 6 SHG, Art. 14 Abs. 2 ARSHG).

Dem Staatsrat liegen jedoch seit 2009 keine jüngeren Daten mehr vor, welche die im Postulat genannten Fragen dokumentieren könnten, insbesondere für den Verwaltungsaufwand und die Tragweite der Rückerstattung für Personen, die mit einem Einkommen aus der Sozialhilfe austreten. Weiter wurde die Frage der Nichtinanspruchnahme der Sozialleistungen in unserem Kanton noch nicht vertieft, allen voran wegen methodischer Schwierigkeiten.

Für aktuelle Ergebnisse zu den im Postulat gestellten Fragen ist eine neue Erhebung erforderlich.
Aus diesem Grund empfiehlt der Staatsrat dem Grossen Rat, das Postulat für erheblich zu erklären.

21. Dezember 2021